

10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung bestimmter finanzieller Beihilfen des Staates an Gemeinden im Bereich der Sicherheit und der Vorbeugung gegen Einbruchsdiebstähle

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 24. Oktober 1996)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 8. September 1997 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung bestimmter finanzieller Beihilfen des Staates an Gemeinden im Bereich der Sicherheit und der Vorbeugung gegen Einbruchsdiebstähle *(offizielle deutsche Übersetzung: noch nicht veröffentlicht)*,
- den Königlichen Erlass vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung bestimmter finanzieller Beihilfen des Staates an Gemeinden im Bereich der Sicherheit und der Vorbeugung gegen Einbruchsdiebstähle *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 25. Mai 2000)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung bestimmter finanzieller Beihilfen des Staates an Gemeinden im Bereich der Sicherheit und der Vorbeugung gegen Einbruchsdiebstähle

Artikel 1 - § 1 - Im Rahmen der verfügbaren Mittel, d.h. bis zu [einem Höchstbetrag von 10 Millionen Franken], gewährt der Minister des Innern den Gemeinden, die er gemäß Artikel 2 bestimmt hat, einen einmaligen Zuschuss zur Verwirklichung von Initiativen im Bereich der Vorbeugung gegen Einbruchsdiebstähle, über die der Minister des Innern und die betroffenen Gemeinden eine Vereinbarung getroffen haben.

[Derselbe Betrag wird im Rahmen der auf dem Saldo des Sicherheitsfonds verfügbaren Mittel für ein Jahr verlängert.]

§ 2 - In der Vereinbarung werden zum einen die Projekte, die die Gemeinde zur Verwirklichung von Initiativen im Bereich der Vorbeugung gegen Einbruchsdiebstähle ausarbeiten wird, und zum anderen die Bedingungen für die Gewährung des besagten Zuschusses sowie seine Höhe bestimmt.

[Art. 1 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 8. September 1997 (B.S. vom 12. Dezember 1997); § 1 Abs. 1 abgeändert und § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 30. Juli 1999)]

Art. 2 - Die in Artikel 1 erwähnten Gemeinden müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Zahl der jährlich auf dem Gemeindegebiet registrierten Einbruchsdiebstähle muss mindestens 100 betragen.

2. Die Gemeinden müssen allein einen Bereitschaftsdienst rund um die Uhr bei der Gemeindepolizei vorsehen oder an einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Polizeikörpern beteiligt sein.

3. Zur Erlangung des Höchstbetrags der finanziellen Beihilfe müssen die Gemeinden Eigenmittel vorsehen, die mindestens der Hälfte des vom Minister des Innern gewährten Zuschusses entsprechen.

[4. Die Gemeinden müssen bereits eine Vereinbarung abgeschlossen haben, um eine finanzielle Beihilfe im Rahmen der Vorbeugung gegen Einbruchsdiebstähle erhalten zu können.]

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 8. September 1997 (B.S. vom 12. Dezember 1997)]

Art. 3 - § 1 - Den Gemeinden, die den in Artikel 2 festgelegten Kriterien entsprechen, werden die verfügbaren Mittel nach einem Verteilungsschlüssel zugeteilt, der sich zu 75% nach der Anzahl registrierter Einbruchsdiebstähle je 1 000 Einwohner richtet, so wie sie sich [aus den Kriminalitätszahlen, die der Allgemeine Polizeiunterstützungsdienst für das Jahr 1997 veröffentlicht hat,] ergibt, und zu 25 % nach dem Personalbestand des Gemeindepolizeikorps, so wie er aus [der durch den Allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst für das Jahr 1997 aufgestellten Morphologie der Polizeidienststellen] hervorgeht.

§ 2 - Der gemäß § 1 errechnete Höchstbetrag des Zuschusses wird im Verhältnis zu den Eigenmitteln gekürzt, die die Gemeinde tatsächlich für die Verwirklichung der vertraglich festgeschriebenen Initiativen bestimmt, um der in Artikel 2 Nummer 3 aufgeführten Bedingung nachzukommen.

[§ 3 - Bei der Verteilung der verfügbaren Mittel werden die im Rahmen der in Artikel 2 Nr. 4 erwähnten Vereinbarung gewährten Mittel berücksichtigt.

Der folgende Gewichtungskoeffizient wird angewandt: 0,25 für Gemeinden, die weniger als 10 % des gewährten Haushalts investiert haben, 0,50 für Gemeinden, die zwischen 10 % und 50 % des gewährten Haushalts investiert haben und 1 für Gemeinden, die mehr als 50 % des gewährten Haushalts investiert haben.]

[Art. 3 § 1 abgeändert durch Art. 3 § 1 und § 3 eingefügt durch Art. 3 § 2 des K.E. vom 8. September 1997 (B.S. vom 12. Dezember 1997); § 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 30. Juli 1999)]

Art. 4 - Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses und der in Anwendung des besagten Erlasses durch den Minister des Innern festgelegten Bedingungen und bei Nichteinhaltung der Bedingungen, die gegebenenfalls in den aufgrund des vorliegenden Erlasses mit dem Minister des Innern abgeschlossenen Verträgen vorgesehen sind, wird die finanzielle Beihilfe des Staates ganz oder teilweise zurückgefordert.

Art. 5 - Der Minister des Innern veranlasst eine regelmäßige Kontrolle, um sich zu vergewissern, dass die Gemeinden die Bedingungen erfüllen, die der Gewährung der finanziellen Beihilfe aufgrund des vorliegenden Erlasses zugrunde liegen.

Art. 6 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.